

### Anlage 3

**Muster für unbefristete AT-Dienstverträge**  
(im Anschluss an das erfolgreich absolvierte  
zweijährige Probearbeitsverhältnis)  
mit Beschäftigten als  
**- Regelfall -**

\_\_\_\_\_ 1  
(Verwaltung oder Betrieb)

\_\_\_\_\_ Berlin, den \_\_\_\_\_ 1  
Tel.: \_\_\_\_\_ App. \_\_\_\_\_ 1  
Innerbetrieblich: \_\_\_\_\_ 1

Zwischen

dem Land Berlin,  
vertreten durch \_\_\_\_\_ 1

und

Frau/Herr \_\_\_\_\_ 1  
(Vor- und Zuname, ggf. Geburtsname)

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ 1  
wohnhaft \_\_\_\_\_ 1

wird – vorbehaltlich<sup>2</sup> \_\_\_\_\_ - folgender

## Dienstvertrag<sup>3</sup>

geschlossen:

### § 1 Beginn und Inhalt

Frau/Herr \_\_\_\_\_ 1  
wird ab \_\_\_\_\_ 1

- als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter eingestellt/weiterbeschäftigt.<sup>1</sup>
- als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter<sup>1</sup>
- mit \_\_\_\_\_ v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten eingestellt/weiterbeschäftigt.<sup>1</sup>
- mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von zurzeit \_\_\_\_\_ Stunden eingestellt/weiterbeschäftigt.<sup>1, 4</sup> Bei einer Änderung der für entsprechende Vollbeschäftigte geltenden Arbeitszeit ändert sich die vorstehend genannte wöchentliche Arbeitszeit in demselben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit für entsprechende Vollbeschäftigte geändert wird.

Die/Der<sup>1</sup> Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

Ihr/Ihm<sup>1</sup> obliegen Aufgaben, die von Beamtinnen/Beamten der Besoldungsgruppe A \_\_\_\_/ B \_\_\_\_<sup>1</sup> zu erfüllen sind.

Der am \_\_\_\_\_ geschlossene Arbeitsvertrag tritt mit Beginn dieses Dienstvertrages außer Kraft.<sup>5</sup>

## **§ 2 Geltendes Recht**

(1) Für das Arbeitsverhältnis gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und für das Land Berlin jeweils gilt, solange das Land Berlin hieran gebunden ist und soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist. Außerdem gelten die beim Land Berlin geltenden sonstigen Tarifverträge in ihrer jeweiligen Fassung, solange das Land Berlin hieran gebunden ist und soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

(2) Im Fall der Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers gelten die in Absatz 1 genannten Tarifverträge in der Folgezeit nur noch statisch in der im Zeitpunkt der Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers geltenden Fassung fort, soweit sie nicht durch andere Abmachungen ersetzt werden. Ein Anspruch der/des Beschäftigten auf Weitergabe künftiger Tarifentwicklungen nach Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers besteht nicht. Werden die in Absatz 1 genannten Tarifverträge durch Tarifverträge ersetzt, an die der Arbeitgeber jeweils gebunden ist, so treten diese Tarifverträge an die Stelle der in Absatz 1 genannten Tarifverträge.

(3) Es gelten nicht die §§ 6 bis 20, 23, 25 bis 30 und 44 Nrn. 1 bis 3 (einschließlich der Richtlinien über den Urlaub der Arbeitnehmer aus besonderen Anlässen) TV-L bzw. die an die Stelle dieser Tarifvorschriften tretenden tariflichen Bestimmungen.

(4)<sup>6</sup> Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach dem Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 in seiner jeweiligen Fassung sowie der an die Stelle dieses Tarifvertrages tretenden Regelung vom Tage ihres Inkrafttretens an. Sie wird nach Maßgabe der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) durchgeführt.

(5) Frau/Herr \_\_\_\_\_<sup>1</sup> erhält während ihrer/seiner<sup>1</sup> mit diesem Dienstvertrag vereinbarten Tätigkeit eine jährliche Sonderzuwendung nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Sonderzahlungsgesetz - SZG) in der jeweils geltenden Fassung oder nach den an die Stelle dieses Gesetzes tretenden Vorschriften unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Höhe wie Beamtinnen/Beamte der Besoldungsgruppe A \_\_\_\_/ B \_\_\_\_<sup>1</sup> des Landes Berlin.

(6) Auf Arbeitszeit, Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld, vermögenswirksame Leistungen, Urlaub, Dienstjubiläen, Ausgleich für Sonderformen der Arbeit, vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit sowie Arbeitsbefreiung und Urlaub aus besonderen Anlässen finden die für Beamtinnen/Beamte der Besoldungsgruppe A \_\_\_\_/ B \_\_\_\_<sup>1</sup> des Landes Berlin jeweils geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

## **§ 3 Außertarifliches Entgelt**

Frau/Herr \_\_\_\_\_<sup>1</sup> erhält für ihre/seine<sup>1</sup> nach diesem Vertrag zu erbringende Leistung ein monatliches Entgelt in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro<sup>7</sup>.

Für Entgeltanpassungen gelten die Bestimmungen der Richtlinien über die außertarifliche Bezahlung der Beschäftigten des Landes Berlin, die gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b TV-L vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ausgenommen sind (AT-Bezahlungsrichtlinien) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 4**

#### **Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

- <sup>8</sup> Es besteht Einvernehmen, dass das Arbeitsverhältnis mit Erreichen der Altersgrenze gem. § 33 Absatz 1 Buchst. a TV-L endet. Die Vorschrift lautet wie folgt: „Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung mit Ablauf des Monats, in dem der/die Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat.“
- <sup>9</sup> Es besteht Einvernehmen, dass das Arbeitsverhältnis mit Erreichen der Altersgrenze gemäß § 44 Nr. 4 TV-L endet. Die Vorschrift lautet wie folgt: „Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar beziehungsweise 31. Juli), in dem die Lehrkraft das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat.“

Ferner besteht Einvernehmen, dass das Arbeitsverhältnis endet, sobald eine in § 33 Absatz 2 bis 4 TV-L enthaltene auflösende Bedingung eintritt. Der Wortlaut dieser Vorschrift ist als Anlage diesem Arbeitsvertrag beigeheftet.<sup>10, 11</sup>

#### **§ 5**

#### **Abtretung von Schadensersatzansprüchen**

Kann die/der<sup>1</sup> Beschäftigte auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihr/ihm<sup>1</sup> durch Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, tritt sie/er<sup>1</sup> ihre/seine<sup>1</sup> Ansprüche auf Schadensersatz insoweit an den Arbeitgeber ab, als dieser der/dem<sup>1</sup> Beschäftigten Entgelt einschließlich sonstiger Leistungen fortgezahlt hat und darauf entfallende vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.

#### **§ 6**

#### **Schriftformerfordernis**

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages einschließlich der Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

---

(Arbeitgeber)

---

(Beschäftigte/Beschäftigter)<sup>1</sup>

- 
- 1 Leerstelle ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen bzw. Nichtzutreffendes streichen.
  - 2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.
  - 3 Zu verwenden für Regelfälle, unbefristet.
  - 4 Nur auszufüllen, wenn eine Stundenzahl vereinbart werden soll. Sofern in Ausnahmefällen die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll, ist der folgende Satz zu streichen.
  - 5 Nur auszufüllen beim unbefristeten AT-Dienstvertrag, wenn zuvor ein Arbeitsvertrag ruhend gestellt worden ist, der nun endgültig aufgehoben wird.
  - 6 Diese Passage ist zu streichen bei Personen, die „eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge haben und denen Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist“ (TV Altersversorgung Anlage 1 Satz 1 Nr. 2 bzw. VBL-Satzung Anhang 1 Nr. V Satz 1 Nr. 2), da in diesen Fällen eine VBL-Versicherung ausgeschlossen ist.
  - 7 Konkrete Summe des einschlägigen AT-Monatsentgelts einsetzen.
  - 8 Nicht anzukreuzen für Lehrkräfte.
  - 9 Anzukreuzen für Lehrkräfte.
  - 10 Hinweis für die den Arbeitsvertrag abschließende Stelle: Der Text des § 33 Absatz 2 bis 4 TV-L ist als Anlage fest mit dem Arbeitsvertrag zu verbinden (anzuheften).
  - 11 Für unter § 42 TV-L fallende Ärztinnen/Ärzte muss das Zitat „§ 33 Absatz 2 bis 4 i. d. F. gemäß § 42 Nr. 9 TV-L“ lauten. Ferner ist für diesen Personenkreis die Regelung in der entsprechenden Fassung beizufügen.